

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	71 (1998)
Heft:	3
Artikel:	Berücksichtigung der Orts- und Waffenplatzlieferanten beim Einkauf durch Selbstsorge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-520095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufhebung der Eilsendungen mit Feldadresse

Die Feldpostdirektion hat für Eilsendungen mit Feldadresse folgendes präzisiert:

1. Die Verordnung des Bundesrates über den Feldpostdienst vom 21. September 1981 hält fest, der Feldpostdienst habe die gleichen Dienstleistungen wie die Zivilpost zu erbringen, erwähnt aber bei den Ausnahmen die besonderen Leistungen für Eilsendungen. Konkret bedeutete dies, dass die Poststellen Eilsendungen mit Feldadressen zwar entgegennahmen, die Eilbeförderung aber nur für den zivilpostalischen Weg bis zur Basierungsstellstelle galt. Im Bereich der Armee wurden diese Sendungen grundsätzlich mit dem übrigen Postnachschub an die Empfänger weitergeleitet.

2. Mit dem neuen «Expresskonzept» werden Zustellfristen

garantiert, die für *Eilsendungen mit Feldadresse* nicht eingehalten werden können. Sendungen, die bei den feldpostalischen Basierungen nach Abgang der täglichen Postversorgung eintreffen, werden erst am folgenden Tag zugestellt, obwohl der Absender einen Expresszuschlag von 8 Franken bezahlen musste.

3. Als Möglichkeiten werden für Postsendungen *mit Feldadresse* die «A-Post» für Briefe und «Colis prioritaire» für Pakete angeboten. Am Schalter aufgegebene und entsprechend gekennzeichnete Sendungen erreichen die Empfänger am Folgetag mit der normalen Postversorgung.

4. Eilsendungen, die *mit einer Kasernenadresse* versehen sind, können wie bisher versandt werden.

Berücksichtigung der Orts- und Waffenplatzlieferanten beim Einkauf durch Selbstsorge

Das Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Verpflegung, ruft einmal mehr in Erinnerung, beim Einkauf durch Selbstsorge die Orts- und Waffenplatzlieferanten zu berücksichtigen. Bereits im Januar wurden die Rechnungsführer entsprechend orientiert.

V-fe. Trotz entsprechender Ausbildung und einschlägiger Weisungen (Ziffern 122 und 121 VR, Vorschriften über die Lieferung von Verpflegungsmitteln an die Truppe vom 1.1.88) kommen uns leider immer wieder Reklamationen zu, wonach die Truppe zum Teil nur wenig Lebensmittel am

Truppenstandort einkauft. Vielmehr wird beobachtet, dass zeitweise grössere Distanzen mit Militärfahrzeugen zurückgelegt werden, um bei einem auswärtigen Grossverteiler (Einkaufszentrum, Grossisten, Cash-and-Carry usw.) einkaufen zu können.

Die augenfälligen Vorteile

Mit der Berücksichtigung der Ortslieferanten gibt der Rechnungsführer das Geld dort aus, wo die Truppe auch Umtriebe, Lärm- und Geruchsimmissionen verursacht. Zudem werden Lieferanten berücksichtigt, mit deren Steuer-gelder die der Truppe zur Verfü-

Konfitüre nun im 1-kg-Glas

V-fe. Auf Wunsch der Truppe soll die Konfitüre in der 3,75-kg-Dose durch eine kundenfreundlichere Verpackung ersetzt werden. Im Laufe des ersten Halbjahres 1998 wird der bisherige Artikel aufgebraucht sein und abgelöst werden. Neu ins Armeeproviant-Sortiment wird der Artikel

Konfitüre in Gläsern (ALN 337-9411)

aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine handelsübliche Qualität in einer handlicheren und den heutigen Anforderungen angepassten Verpackung. Dieser Artikel wird abgegeben

in Cartons zu 6 kg (3 Sorten zu 2 Gläsern von 1 kg) zum Preise von 3 Franken/kg.

Es werden vor allem die Sorten Aprikosen, Erdbeer/Rhabarber und Vierfrucht aber auch Himbeer sowie Kirschen schwarz zur Abgabe gelangen.

Da der genaue Zeitpunkt der Umstellung noch nicht bekannt ist, ist dieser Artikel bis auf Weiteres als Konfitüre in Dosen (ALN 337-9412) zu bestellen. Die entsprechende Umrechnung wird durch das AVM Brenzikofen bei Bestellungseingang vorgenommen.

gung stehende Infrastruktur erstellt, betrieben und unterhalten wird.

Als Ortslieferant

gilt jeder in der Standortgemeinde der Truppe ansässige Anbieter,

ungeachtet seiner Geschäftsgrösse und -struktur.

Ferner ist zu beachten, dass der Bau von Waffen- und Schiessplätzen wegen der durch die Truppeneinquartierung zu erwartenden Immissionen mit der Auflage verknüpft wurde, das ortsansässige Gewerbe für die Belieferung der Truppe zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen bestehen auf den Waffenplätzen und den dazugehörenden Aussenstandorten Verträge des Bundesamtes für Betriebe des Heeres für die Belieferung der Truppe mit Brot, Fleisch- und Milchprodukten. Diese Verträge sind für alle auf diesen Plätzen dienstleistenden Truppen verbindlich.

Die Berücksichtigung der Ortslieferanten hat aber auch praktische Vorteile. Das Angebot des Lieferanten kann ohne grosse Umtriebe regelmässig angeschaut und geprüft werden; persönliche Gespräche, zum Beispiel auch über besondere Aktionen des Anbieters und spezielle Wünsche der Truppe, aber auch die Behandlung von Problemen oder Beanstandungen sind möglich; die Transportwege zwischen Lieferant und Truppe bleiben kurz.

Auswärtige Lieferanten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die einzukaufenden Produkte am Unterkunftsor oder in der unmittelbaren Umgebung nicht erhältlich sind oder wenn Preise, Qualität und/oder Dienstleistungen des Ortslieferanten nachweislich nicht der üblichen Norm entsprechen. Halten Sie sich bitte an das Prinzip der Berücksichtigung der Ortslieferanten. Sie leben damit nicht einfach einer Vorschrift nach; Sie tätigen den Einkauf auf sinnvolle Weise und danken der Standortgemeinde auch auf diese Art für die Gastfreundschaft.

Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)

«Der Fourier» drückt den Wortlaut der «Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA)» (ohne Fussnoten) im Wortlaut ab:

«Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 35 und 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG), verordnet:

Art. 1 Amtliche Lebensmittelkontrolle

Für die amtliche Lebensmittelkontrolle in ortsfesten Anlagen, insbesondere in Kasernen, Truppenunterkünften und an anderen von der Armee genutzten Standorten mit dauerhaft eingerichteten Küchen, sowie in Lagerräumen der Militärverwaltung sind die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig.

Art. 2 Kontrolle bei Schlachtungen

Wird in bewilligten Schlachtanlagen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 LMG ein Metzgerzug eingesetzt, kann die zuständige kantonale Behörde die Verantwortung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung für die Dauer des Truppeneinsatzes oder Teilen davon dem Veterinäroffizier übertragen.

Bei Schlachtungen ausserhalb von bewilligten Schlachtanlagen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 ist der Veterinäroffizier zuständig.

Der Veterinäroffizier muss in jedem Fall die Anforderungen der Verordnung vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene

erfüllen oder sich über die erforderlichen Fachkenntnisse ausweisen können.

Der Veterinäroffizier benutzt für die Kennzeichnung des Fleisches einen persönlichen Fleischkontrollstempel nach Artikel 8 der Fleischuntersuchungsverordnung vom 3. März 1995.

Art. 3 Selbstkontrolle

Die Armee sorgt für die Selbstkontrolle.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Selbstkontrolle in einer Verordnung.

Über den Vollzug der Selbstkontrolle erstellt der Veterinärdienst der Armee (Vet D A) jährlich einen Bericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Veterinärwesen.

Art. 4 Laboruntersuchungen

Der Vet D A bezeichnet Laboratorien, welche Proben für die Selbstkontrolle untersuchen.

Der Vet D A kann ein eigenes Labor betreiben.

Art. 5 Meldung der Belegungs-orte und Belegungsdaten

Der Vet D A erstellt eine Liste, welche die bekannten Belegungs-orte und Belegungsdaten sowie die Eigentümer der von Truppe und Militärverwaltung im folgenden Jahr belegten Küchen und Lagerräume in nicht klassifizierten Anlagen aufführt, und stellt diese Liste jeweils per Ende November dem Bundesamt für Gesundheit/Veterinärwesen und den kantonalen Vollzugsorganen zu.